

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 113/114 (1939)
Heft: 24

Artikel: Aktuelle Probleme des architekton. Wettbewerbs
Autor: Stock, Oskar / Stock, Eva Maria
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-50623>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oeffentlichkeit hat Otto Pfleghard auch in die *Politik* geführt. Dort wuchs seine Arbeit in der Partei bald und gelegentlich über diese hinaus zur Arbeit im Rat. 1913 bis 31 gehörte er dem zürcherischen Grossen Stadtrat, 1917 bis 36 dem Kantonsrat und 1931 auch dem Nationalrat an. Gründlich und zäh hat er auch hier gedient, sich vor allem der trockenen Finanzen angenommen und neben zahllosen Kommissionsarbeiten auf den Gebieten des kantonalen Baugesetzes, der städtischen Bauordnung so entscheidend mitgearbeitet, dass er von der kantonalen Baugesetzkommission als deren ehemaliger Präsident auch heute noch zu Rate gezogen wird. Gerade weil die Befassung mit der Politik dem Techniker im allgemeinen «nicht liegt», seine tätige Mitwirkung aber im öffentlichen Interesse notwendig ist, müssen wir Alle unserm Kollegen Pfleghard dankbar sein für die viele Mühe und Arbeit, die er auch auf diesem Felde auf sich genommen.

Ueberblickt man diese Leistungen für die engere und weitere Oeffentlichkeit, so kann man es fast nicht glauben, dass sie nur Nebenarbeit einer selten fruchtbaren privaten Berufstätigkeit war, die bedeutende Bauwerke in der ganzen Schweiz, Wohnbauten, Sanatorien, Hotels, Geschäfts- und Warenhäuser, öffentliche Gebäude und Kirchen in grosser Zahl hinterlassen hat.

Es formt sich uns schon allein aus dem einseitigen Blickpunkt der Tätigkeit für die Andern das Bild einer begnadeten starken Persönlichkeit, der wir am kommenden Geburtstag Gruss, Dank und Glückwunsch aus vollem Herzen darbringen.

Hans Naef.

Aktuelle Probleme des architekton. Wettbewerbes

Im 1. Rang prämierte Arbeit zum Geiser-Wettbewerb 1939 des S. I. A.¹⁾
Verfasser Arch. OSKAR und EVA MARIA STOCK, Zürich

2. Das Preisgericht

(Schluss von Seite 260)

a) Analyse

Es gibt bei architektonischen Wettbewerben heute wohl wenig Preisgerichte, die mehrheitlich die Anerkennung der Teilnehmer finden. Die Unzufriedenheit hat verschiedene Ursachen.

Nach den Berichten der «SBZ» wird an die Tätigkeit der Preisrichter folgende Kritik angelegt: die Preisrichter sind zu streng, zu kleinlich, zu willkürlich, zu alt, zu unerfahren, voreingenommen, für eine bestimmte Richtung oder gegen eine bestimmte Richtung eingestellt; sie prämiieren Projekte mit Verstößen gegen das von ihnen selbst aufgestellte und gebilligte Programm, schliessen andere Projekte wegen geringfügiger oder formaler Verstösse von der Beurteilung aus, durchkreuzen das mehrheitlich beschlossene Urteil, indem sie einem anderen als dem Erstprämierten die Ausführung zuhalten wollen und halten sich in einzelnen Fällen nicht an die Bestimmungen der «Grundsätze».

Der Verfasser glaubt, dass die Ursache der Unzufriedenheit wenigstens teilweise weder in der Person der Preisrichter noch in den Bestimmungen und Grundsätzen gesucht werden muss, sondern tiefer liegt. Er ist der Auffassung, dass die allgemeine Situation in der heutigen Architektur, die viele Tendenzen, aber keine einheitliche Richtung hat, sich auch in den Preisgerichten widerspiegelt. Unzufriedenheit über die Preisrichter wäre damit nur Symptom einer sehr umfassenden Zeiterscheinung, die sich nicht auf die Architektur allein beschränkt und deren Ursachen nachzugehen nicht Aufgabe der vorliegenden Untersuchung sein kann.

Eine konkrete Ursache dagegen ist häufig die Zusammensetzung der Preisgerichte. In den letzten Jahren hat sich gegenüber dem Preisgericht mit ausgesprochener einheitlicher Tendenz das gemischte Preisgericht sehr viel stärker durchgesetzt. Hierin liegt m. E. einer der Gründe für die oft mühsame und schwerfällige Zusammenarbeit. Der Nachteil der gemischten Preisgerichte besteht darin, dass sie sich gezwungenenmassen auf eine künstliche Objektivität einigen müssen. Der Beurteilung wird als Basis ein Punktiersystem zugrunde gelegt, das zwar die Projekte mit den wenigsten Fehlern ermittelt, aber die Entwürfe mit ausgesprochen hohem künstlerischem Niveau und ideellem Gehalt nicht in den Vordergrund treten lässt. In besonderen Fällen wirkt noch verstärkend in dieser Richtung, dass die dem Preisgericht beigegebenen Fachberater in gleichem Masse wie die Fachpreisrichter stimmberechtigt sind.

Eine weitere Ursache für das unbefriedigende Ergebnis eines Wettbewerbs ist ferner darin zu suchen, dass den Preisrichtern häufig das fertige Programm zugestellt wird und sie höchstens noch die Möglichkeit haben, eventuelle Bedenken zu äussern. Die «gemeinschaftliche mündliche Beratung» von Bauherrn und allen Preisrichtern über die Feststellung des Programms, die

¹⁾ Mitgeteilt vom Sekretariat des S. I. A.

die Grundsätze für alle grösseren und bedeutungsvollen Aufgaben als wünschenswert bezeichnen, ist heute keineswegs Selbstverständlichkeit. Es ist unbedingt zu hoffen, dass dieser wichtigen Bestimmung der Grundsätze in Zukunft grössere Nachachtung verschafft wird, aus der Erkenntnis heraus, dass das Gelingen eines Wettbewerbs in hohem Masse von der guten Ausarbeitung des Programms abhängig ist.

Schliesslich sei noch auf die allgemein menschliche Haltung der Preisrichter hingewiesen, die nicht immer befriedigend und mit einer Ursache für den mangelnden Kontakt zwischen Preisgericht und Bewerbern ist. Im Appell der Wettbewerbskommission vom Jahre 1933 («SBZ», Bd. 102, S. 286) heisst es:

«Die Preisrichter sind keine Halbgötter, sondern in gleicher Weise Treuhänder des Bauherrn und des Bewerbers. Diese Stellung verpflichtet in hohem Mass.»

Was wir heute von den Preisrichtern verlangen, liegt auf allgemein menschlichem Gebiet: Gewissenhaftigkeit; kollegiale Haltung; Achtung vor wirklicher Leistung, auch dort, wo sie eine entgegengesetzte Auffassung vertritt; Verantwortungs- und Taktgefühl; das Bewußtsein, dass der Preisrichter — ebenso wie der Bewerber — Mitarbeiter an der Lösung einer Aufgabe ist; Klarheit vor allem auch darüber, dass jedes Preisgericht einen Teil jener Autorität zu verwalten hat, die das Preisrichteramt als solches besitzt. Wenn eine solche menschlich und beruflich anständige und gewissenhafte Haltung Selbstverständlichkeit ist, müssen die Befugnisse des Preisrichters nicht durch Bestimmungen und Paragraphen eingeschränkt werden. Zu erstreben ist im Gegenteil ein möglichst weiter Spielraum bei grösstem Verantwortungsgefühl.

b) Vorschläge

Die Anregungen, die im folgenden zu dem Thema Preisgericht gemacht werden, sollen dazu dienen, das erschütterte Vertrauen der Bewerber in unsere Preisgerichte zu heben. Zum Teil handelt es sich um Vorschläge, die erst durch die Praxis endgültige Form gewinnen sollen. Der Verfasser ist der Auffassung, dass diese Anregungen, die z. T. aus Diskussionen hervorgegangen sind, mindestens einen Versuch wert sind.

1. Es wird der Vorschlag gemacht, den Verfassern der Projekte, die in der ersten Wahl sind, versuchsweise ein Mitspracherecht bei der Beurteilung dieser Projekte einzuräumen. Diese Architekten sind es, die sich mit der Aufgabe am stärksten vertraut gemacht und das Problem befriedigend gelöst haben. Durch ihr einnehmendes Studium sind sie in der Lage, auf die Bedeutung bestimmter Gesichtspunkte hinzuweisen. Dadurch wird einerseits ein engerer Kontakt zwischen Preisrichtern und Bewerbern erreicht und das Vertrauen in das Ergebnis gefestigt. Anderseits findet hier eine immer vorhandene Meinungsverschiedenheit ihre Lösung: in welchem Masse sich die Preisrichter zum vornherein mit der Aufgabe vertraut machen müssen, ohne für eine bestimmte Lösung voreingenommen zu sein. Die beiden Gruppen ergänzen sich: das Preisgericht beurteilt unvoreingenommen die Projekte mehr auf den künstlerischen und ideellen Gehalt, während die qualifizierten Teilnehmer das gründliche Studium der Aufgabe in die Waagschale werfen.

Es wäre wünschenswert, wenn einige solche Versuche dazu führten, dass die Aufstellung der Rangfolge überhaupt gemeinsam mit den Bewerbern der engsten Wahl erfolgen könnte. Die Erfahrungen, die bei Arbeitsgemeinschaften mit Selbststirierung gemacht wurden, sind befriedigend. Ein solches Verfahren stellt an das menschliche und berufliche Verantwortungsgefühl des Bewerbers hohe Ansprüche und wirkt schon darum erzieherisch. Schliesslich wird damit auf natürlichste Weise die Ausschaltung der «Strohmann»-Arbeiten erreicht. Denn eine verhältnismässig schnelle Analyse der qualifizierten Projekte ist nur dem möglich, der sich selbst gründlich mit der Aufgabe vertraut gemacht hat.

2. Eine grössere Abwechslung, Beweglichkeit und Verjüngung der Preisgerichte ist zu wünschen. Aus der Erkenntnis heraus, dass der Preisrichter eine gewisse Routine haben muss, wird angeregt, qualifizierte Architekten, die noch nicht als Preisrichter geeignet haben, als Hospitanten zu den Preisgerichten einzuladen. Diese haben das Recht, an allen Sitzungen und Besprechungen teilzunehmen; sie sollen möglichst auch schon zu den Vorarbeiten, Aufstellung des Programms usw. gezogen werden. Von der Beteiligung an dem Wettbewerb sind sie in gleicher Weise wie die Preisrichter ausgeschlossen. Sie sind nicht stimmberechtigt, haben aber beratende Stimme. Eine Entschädigung für ihre Teilnahme erhalten sie nicht.

3. Die Darstellung

a) Analyse

Die Teilnehmer an einem architektonischen Wettbewerb haben den verständlichen Wunsch, durch die Darstellung ihrer Projekte in günstigstem Licht erscheinen zu lassen. Das Preisgericht dagegen und mit ihm der Veranstalter haben das ebenso berechtigte Verlangen, zwar klar und übersichtlich dargestellte Pläne zu erhalten, aber eben nicht durch «schöne» oder raffinierte Darstellungen über Mängel eines Projektes getäuscht zu werden.

In den letzten Jahren sind diese Tendenzen schärfer zum Ausdruck gekommen. Auf der einen Seite wurden immer wirkungsvollere Arten der Darstellung gewählt, vielfarbige Pläne erstellt und vor allem dort, wo Modelle verlangt waren, wahre Kunstwerke und Basteleien aus Messing, Glas usw. abgeliefert. Es ist erfreulich, dass solche Auswüchse immer wieder als illoyale Konkurrenz und unfachgemäße Effekthascherei angeprangert werden und durch möglichst exakte Beschreibung des Verlangten und Ausschliessung des Nichtverlangten solcher Missbrauch unmöglich gemacht wird. Fast durchgehend hat sich die Programmvorchrift durchgesetzt, dass Pläne nur in Schwarz-Weiss-Darstellung abgeliefert werden dürfen. In den seltensten Fällen werden Modelle verlangt und zugelassen. Einige Male wurde im Programm sogar ausdrücklich erwähnt, dass die Pläne sich auf die reine Darstellung der Gebäude beschränken müssen und alle schmückenden Zutaten, Bäume, Landschaft usw., fortzulassen seien, andernfalls werde das Projekt wegen Programm-Ueberschreitung unweigerlich ausgeschlossen. Dem ist gegenüberzustellen, dass für eine Anzahl Architekten die Erläuterung der Beziehungen zwischen Landschaft und Gebäude, bezw. Gebäudekomplex nicht Darstellung, sondern Mentalität bedeutet. Eine derartige Einschränkung in der Darstellung geht nach Ansicht des Verfassers zu weit.

Oben wurde bereits gesagt, dass Modelle bei Wettbewerben nur noch selten verlangt — und das heißt zugelassen werden. Vom Standpunkt des Teilnehmers aus ist das insofern zu begrüssen, als er dadurch oft erhebliche Kosten und Zeit spart. Anderseits ist das Modell eben doch eines der illustrativsten Mittel, um ein Gebäude der Vorstellung möglichst nahe zu bringen.

b) Vorschlag

Dort, wo ein Modell zum besseren Verständnis wünschenswert, die Lieferung im Programm aber nicht vorgeschrieben ist, sollen nach den ersten Beratungen des Preisgerichts von den Projekten, die sich in engster Wahl befinden, Modelle nach einheitlichen Gesichtspunkten erstellt werden. Die Kosten hierfür sind von der Gesamt-Preissumme in Abzug zu bringen.

*

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Einleitend hat der Verfasser seine Auffassung von der Funktion des architektonischen Wettbewerbs dargelegt. Gemesen an diesem Maßstab ergibt sich aus der Analyse der durchgeführten Wettbewerbe die Hauptforderung:

Mehr Wettbewerbe, und zwar auf breiterster Basis!

Eine Vermehrung der Wettbewerbe mit weitgehender Teilnahmeberechtigung führt naturgemäß und ohne künstliche Beschränkung dazu, dass ein zu grosser Leerlauf vermieden wird. Denn durch die Vermehrung der Wettbewerbe erhält der einzelne Architekt die Möglichkeit, nur an denjenigen Aufgaben, die ihn am stärksten interessieren, teilzunehmen. Dadurch tritt eine gesündere Verteilung der Beteiligung auf die ausgeschriebenen Wettbewerbe ein, was sich auch auf das Niveau in günstigem Sinne auswirken wird.

Ausserdem fällt bei einer Vermehrung der Wettbewerbe das einzelne Fehlurteil eines Preisgerichts nicht in dem Masse ins Gewicht. Wenn man bedenkt, welche Autorität und damit Verantwortung die Fachpreisrichter der Architektenfachsgesellschaften gegenüber haben, wird man die Bedeutung dieses Punktes entsprechend einschätzen.

Wo können und müssen wir ansetzen, um eine Vermehrung der Wettbewerbe zu erreichen?

Abbildung 2 (Seite 258 in Nr. 22) gibt eine Darstellung von neun wichtigen Gruppen von Bauaufgaben, die in den letzten 10 Jahren zur Ausschreibung von Wettbewerben führten. Die Aufstellung zeigt, dass zwei wichtige Kategorien heute für das Wettbewerbswesen so gut wie nicht vorhanden sind: Wohnbauten und Industriebauten.

In 10 Jahren wurden die Architekten insgesamt viermal aufgefordert, an einem Wettbewerb teilzunehmen, der die primärste Aufgabe des Architekten darstellt, den Wohnungsbau. Es lohnt sich, diese vier Anlässe aufzuzählen. 1932:

Holzhaus Wettbewerb «Lignum»; 1935: Kleine Wohnhäuser in Genf; 1935: Billige Einfamilienhäuser (360 Architekten beteiligten sich!); 1938: Wohnhäuser in Winterthur. Das ist alles. An eigentlichen Industriebauten wurde in 10 Jahren nur die Seiden-trocknungsanstalt in Zürich (1930) ausgeschrieben, außerdem noch einige Schlachthäuser, die meist städtisch sind.

Dabei wäre hier ein dankenswertes Feld für den architektonischen Wettbewerb, bei dem er eine wichtige Aufgabe zu erfüllen hätte. Denn hier ist der Tummelplatz der Spekulation. Die besten Bureaux haben zeitweise keine Aufträge, da sie sich nicht gleichzeitig mit Bodenspekulation befassen. Wenn darum für den privaten Bau die Möglichkeit des Wettbewerbs empfohlen wird, so soll damit nicht dem Privatauftrag, der durchaus berechtigt ist, sondern nur der Spekulation allmählich der Boden entzogen werden.

Hier wird eine neue Kategorie von Wettbewerben vorgeschlagen, die sich auf Wohn- und Industriebauten, außerdem auf Ideenwettbewerbe vornehmlich städtebaulicher Natur (Verkehrsprobleme usw.) erstrecken soll. Um dem privaten Auftraggeber den Anreiz zur Ausschreibung eines Wettbewerbs zu geben, ist es nötig, ihn zu überzeugen, dass er keine wesentlich höhere finanzielle Belastung haben wird als durch den privaten Auftrag, als Vorteil aber die Möglichkeit, unter verschiedenen Projekten die Wahl zu treffen. Die Kategorie müsste demnach nach folgenden Ergänzungsgrundsätzen ausgebaut werden (wobei die «Grundsätze» selbst die Grundlage bilden):

1. Im Gegensatz zu den übrigen Wettbewerben müssen für diese Kategorie keine Preise ausgesetzt werden. Eine Ausnahme hiervon machen nur die Ideenwettbewerbe.

2. Die Beurteilung der Entwürfe erfolgt durch die Teilnehmer selbst, unter Leitung eines erfahrenen Architekten, der bereits als Preisrichter tätig war, und unter Zuziehung des Veranstalters, sowie allfälliger Fachberater. Bei grosser Beteiligung werden die Teilnehmer in verschiedene Gruppen eingeteilt, von denen jede unter Leitung eines Preisrichters als selbständiges Preisgericht arbeitet. In gemeinsamer Sitzung wird dasjenige Projekt, das dem Veranstalter zur Ausführung empfohlen werden soll, ermittelt.

3. Die Finanzierung wird zum kleineren Teil durch den Veranstalter getragen und soll im übrigen auf dem Wege der staatlichen Subvention aufgebracht werden. Die in Frage kommenden Beträge sind geringfügig; bei Wohn- und Industriebauten handelt es sich darum, dass die Unterlagen zur Verfügung gestellt und die Fachpreisrichter honoriert werden. Nur im Falle des Ideenwettbewerbes kommt die Aussetzung von Preisen in Frage.

Die Vorteile dieser neuen Kategorie von Wettbewerben sind einmal darin zu suchen, dass neue Bauaufgaben für den architektonischen Wettbewerb erschlossen werden. Ferner werden eine grössere Anzahl von Architekten mit dem Aufgabenkreis des Preisrichters bekannt gemacht und damit einerseits für Schulung und Nachwuchs, anderseits für einen engeren Kontakt und ein grösseres gegenseitiges Verständnis zwischen Preisrichtern und Teilnehmern gesorgt. Besonders wesentlich scheint dem Verfasser, dass durch die Schaffung dieser Kategorie die Bebauungsplan-Wettbewerbe vermehrt werden können. Ein grosser Teil von Architekten ist heute überhaupt noch nicht zum städtebaulichen Denken erzogen. Heute haben wir weitgehend den Zustand, dass einzig die Baugesetze, d. h. die städtebaulichen Erfordernisse von Gestern und Vorgestern für die bewusste Baudisziplin massgebend sind. Wer heute baut, muss sich aber über die städtebaulichen Notwendigkeiten von Heute und Morgen Rechenschaft geben können. Der Erfolg der Vermehrung dieser Wettbewerbe würde ein doppelter sein: einmal werden eine grössere Anzahl von Architekten dazu erzogen, sich mit städtebaulichen Problemen zu befassen. Das muss sich mit der Zeit in einem gesteigerten Verantwortungsbewusstsein in der Bauweise und Planung auswirken (Verkehrsprobleme, Schonung von Grünflächen, Neu- und Umbauten im Zusammenhang mit der Umgebung). Zum andern wird die Öffentlichkeit stärker als bisher auf diese Probleme hingewiesen und die Notwendigkeit zur Beseitigung baulicher Misstände einer grösseren Zahl von Menschen vor Augen geführt und damit der Ausführung nähergerückt. Um Missbräuche zu vermeiden, ist in jedem Fall eine sorgfältige Prüfung notwendig, ob der in Frage kommende Wettbewerb wirklich in dieser Kategorie ausgeschrieben werden kann.

Bei allen Anregungen und Vorschlägen wurde darauf hingewiesen, dass eine Vermehrung der Wettbewerbe durch zielsbewusste und ständige Aufklärungsarbeit zu erreichen ist. Von dieser Aufklärungsarbeit ist heute fast nichts zu spüren.

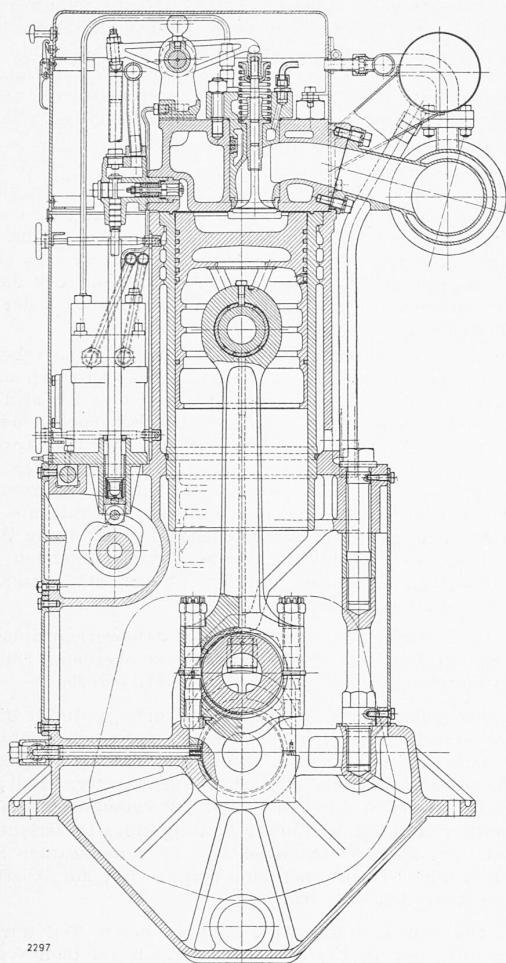


Abb. 9. Stehender SLM-Diesel für $N_e = 200 \text{ PS}$, $n = 600 \text{ U/min.}$ — 1:13

Die Wettbewerbs-Kommission

Punkt 25 des «Merkblattes» lautet:

«Die Wettbewerbs-Kommission überwacht durch ihre drei Gruppen sämtliche Wettbewerbe. Sie ist naturgemäß auf die Mitarbeit der Vereinsmitglieder angewiesen, die darin besteht, dass diese der Kommission grundsatzwidrige Wettbewerbsvorhaben oder Vorgänge auch im Zweifelsfall unverzüglich mit den notwendigen Unterlagen melden. Nur dann sind die Vereinsorgane in der Lage, durch geeignete Massnahmen rechtzeitig den Grundsätzen Nachachtung zu verschaffen».

In dieser Formulierung ist ausgedrückt, dass die Wettbewerbs-Kommission eine Art Ueberwachungs- und Kontrollorgan darstellt, das nur in Funktion tritt, wenn bei der Aufstellung des Programms oder bei der Durchführung Verstöße gegen die Grundsätze festgestellt werden. Gewiss ist diese unerquickliche Arbeit immer in gewissem Massse notwendig. Es wäre aber zu wünschen, dass die WK in ihrer Eigenschaft als Kontrollorgan und «Standespolizei» immer seltener in Anspruch genommen werden muss. Trotzdem wird hier nicht eine Einschränkung, sondern im Gegenteil Ausbau und Erweiterung der WK empfohlen.

Die wichtigste Aufgabe der Wettbewerbs-Kommission sollte in ihrer Werbe- und Propaganda-Tätigkeit bestehen. Sie hat die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Vorteile des architektonischen Wettbewerbes zu leiten, dafür zu sorgen, dass sowohl Ausschreibung wie Bericht über durchgeführte Wettbewerbe den Weg aus der Fachpresse in die Tagespresse finden. Sie soll (nach dem Wunsch des Verfassers) besonders auf die neu zu schaffende Kategorie der Wettbewerbe für Wohnbauten hinweisen, Presseartikel gegen die Bodenspekulation im Zusammenhang mit diesen Fragen lancieren und durch eine konsequent durchgeführte Werbetätigkeit für Diskussion in der breiteren Öffentlichkeit sorgen.

Ferner sind die Architekten und insbesondere die Mitglieder der Berufsverbände durch die Wettbewerbs-Kommission darauf zu verweisen, dass die Beachtung der Grundsätze allein nicht genügt, sondern dass es gilt, den Geist und Sinn des Wettbewerbs lebendig zu halten. Insbesondere die Preisrichter sind darauf

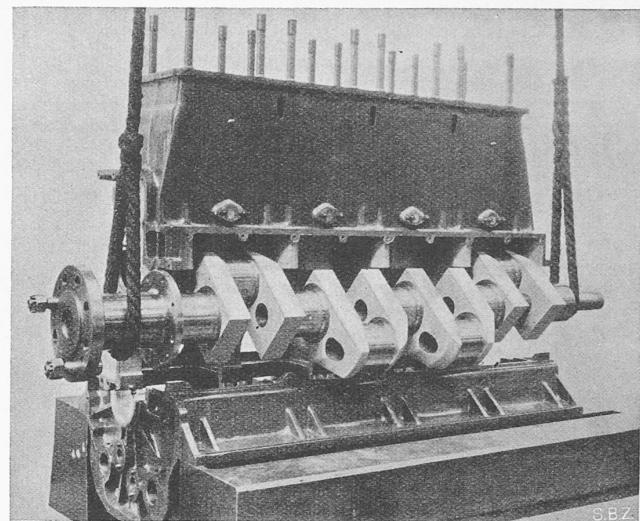


Abb. 10. Seitlicher Einbau der Kurbelwelle in einen SLM-Diesel

hinzzuweisen, dass es mit in ihrer Macht liegt, den architektonischen Wettbewerb in die richtigen Bahnen zu lenken.

Die Wettbewerbs-Kommission soll alljährlich in der «SBZ» eine Statistik der architektonischen Wettbewerbe in der Schweiz veröffentlichen, um der Architektenchaft einen ständigen Überblick über die Veränderungen und Tendenzen im Wettbewerbswesen zu geben.

Schliesslich wird empfohlen, dass die Wettbewerbs-Kommission ein Rundschreiben in Form eines Fragebogens ausarbeitet, das die in dieser und anderen Arbeiten angeschnittenen wesentlichen Fragen zusammenfasst, um so einen Querschnitt durch die Hauptmomente der Kritik zu erhalten und Vorschläge zur teilweisen Reorganisation des Wettbewerbswesens vorbereiten zu können.

Zur Frage der architektonischen Wettbewerbe mit konstruktiven Problemen

Wir erhalten folgende Zuschrift:

In Nr. 21 der «SBZ» (Seite 253) wird in einer Korrespondenz aus Basel (Ingenieur O. F. Ebbell) die Frage der Zuziehung von Ingenieuren als Preisrichter bei architektonischen Wettbewerben mit konstruktiven Problemen aufgeworfen und als Beispiel der kürzlich durchgeführte Wettbewerb für einen Hallenbau der Schweiz. Mustermesse in Basel erwähnt. Der Einsender vertritt dabei die Auffassung, dass die anonyme Mitwirkung eines anerkannten Statikers, wie auch die Zusammensetzung des Preisgerichts aus 4 Nichttechnikern und 5 Architekten unbefriedigend gewesen sei. Die Zuziehung von Ingenieuren und eine andere «Dosisierung» des Preisgerichts z. B. 4:4:2 wäre eher am Platze gewesen.

Hierzu ist zu bemerken, dass eine unkollegiale Zurücksetzung des Ingenieurs gegenüber dem Architekten weder bei diesem noch ähnlichen Wettbewerben beabsichtigt war. Es ist jedoch eine sehr ernst zu behandelnde Ermessensfrage, bei welchen architektonischen Wettbewerben der Ingenieur mit entscheidender und bei welchen mit beratender Stimme mitwirken soll. Im vorliegenden Falle hätte die Dosisierung 4:4:2 leicht dazu führen können, dass bei einer Abstimmung über städtebauliche und architektonische Fragen — und hierin lag das Schwergewicht dieses Wettbewerbes — die Architekten in der Minderheit geblieben wären. Um solchen unglücklichen Situationen zu begegnen, schreiben die Grundsätze des S. I. A. für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben mit Recht in § 3 vor: «Die Mehrzahl der Preisrichter muss aus Architekten bestehen». Ausschliesslich deshalb hat der vom Einsender genannte und auch vom Unterzeichneten hoch geschätzte Statiker an den Arbeiten dieses Preisgerichts nur mit beratender Stimme mitgewirkt. Ohne Vergrösserung der neungliedrigen Jury wäre eine Lösung im Sinne des Einsenders nur dann möglich gewesen, wenn sich die Zahl der Nichttechniker in diesem Preisgericht hätte reduzieren lassen.

Dass auch bei anderen Gelegenheiten keine Absicht einer Zurücksetzung des Ingenieurs gegenüber dem Architekten besteht, geht z. B. aus dem letzten Jahr durchgeführten engeren Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für die Zuschauer-